



**Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

(nachfolgend **PKLK** genannt)

Freiwillige Risikoversicherung

(§5, Reglement PKLK)

Dieses Merkblatt gibt Antworten auf folgende Fragen Seite

Wann endet die Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod?.....	2
In welchen Fällen ist der Abschluss der freiwilligen Risikoversicherung zu empfehlen?	2
Wann beginnt und endet die freiwillige Risikoversicherung?.....	2
Welches sind die Leistungen der freiwilligen Risikoversicherung?	2
Was passiert während der Risikoversicherung mit dem vorhandenen Altersguthaben?.....	2
Welche Beiträge sind zu entrichten?	3
Wie erfolgt die Verrechnung der Risikoversicherungs-Prämie?.....	3
Was geschieht bei Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung?	3
Wie wird eine freiwillige Risikoversicherung abgeschlossen?	3
Können die Beiträge von den Steuern in Abzug gebracht werden?	3
§ 5 / Freiwillige Risikoversicherung.....	4

Wann endet die Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod?

Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis oder dem Wegfall der Versicherungspflicht. Ein Risikoschutz durch die PKLK kann danach nur noch mit einer freiwilligen Risikoversicherung gewährt werden.

In welchen Fällen ist der Abschluss der freiwilligen Risikoversicherung zu empfehlen?

Die Risikoversicherung hilft beispielsweise in folgenden Fällen einen Ausfall des Versicherungsschutzes zu verhindern:

- bei unbesoldeten Urlauben (wie Studium oder Auszeit);
- beim Wegfall der obligatorischen Versicherungspflicht infolge einer Pensumsreduktion;
- bei einem zeitlichen Unterbruch zwischen zwei Anstellungsverhältnissen.

Wann beginnt und endet die freiwillige Risikoversicherung?

Bei Beendigung der obligatorischen Versicherung kann die Risikoversicherung durch einen Vertrag mit der PKLK für längstens drei Jahre weitergeführt werden.

Der Versicherungsschutz entsteht erst mit der Zustellung des unterzeichneten Risikovertrages.

Die freiwillige Risikoversicherung endet in folgenden Fällen:

- mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit;
- wenn die versicherte Person bei einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule erneut der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht;
- bei Erreichen des Rentenalters.

Welches sind die Leistungen der freiwilligen Risikoversicherung?

Der Sinn der freiwilligen Risikoversicherung besteht darin, den bisherigen Versicherungsschutz für Invalidität und Tod aufrechtzuerhalten. Wird die bisherige versicherte Besoldung beim Abschluss der Risikoversicherung unverändert weitergeführt, bleiben die Leistungen bei einer Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall oder für die Hinterlassenen gleich hoch, wie vor dem Wegfall der obligatorischen Versicherung.

Was passiert während der Risikoversicherung mit dem vorhandenen Altersguthaben?

Das Altersguthaben bleibt bei der PKLK und wird mit dem ordentlichen Zinssatz verzinst. Für die Zeit der Risikoversicherung erfolgen keine Altersgutschriften.

Welche Beiträge sind zu entrichten?

Die versicherte Besoldung wird zwischen dem Mitglied und der PKLK vereinbart. Sie entspricht höchstens der versicherten Besoldung vor dem Wegfall der obligatorischen Versicherung.

Die Prämie für die freiwillige Risikoversicherung beträgt pro Jahr 3,4 % der vereinbarten versicherten Besoldung. Sie ist vollumfänglich von der versicherten Person zu entrichten.

Wie erfolgt die Verrechnung der Risikoversicherungs-Prämie?

Die Risikoversicherung ist auf den Zeitpunkt nach Beendigung der Versicherungspflicht abzuschliessen. Der Beginn der Risikoversicherung erfolgt somit auf den Tag genau. Die Risikoversicherungs-Prämie wird jeweils pro Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

Was geschieht bei Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung?

Wird die versicherte Person bei der PKLK wieder obligatorisch versichert, wird die frühere Mitgliedschaft mit dem vorhandenen Altersguthaben weitergeführt.

Andernfalls wird das Altersguthaben (Freizügigkeitsleistung) samt Zins gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ausgerichtet.

Hat die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet, kann sie die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit weiterführt (Versicherungspflicht bei einem neuer Arbeitgeber) oder als arbeitslos gemeldet ist. Andernfalls hat sie Anspruch auf die Altersrente.

Wie wird eine freiwillige Risikoversicherung abgeschlossen?

Die freiwillige Risikoversicherung wird durch einen schriftlichen Vertrag zwischen der PKLK und der versicherten Person abgeschlossen.

Melden sie sich rechtzeitig bei der Kassenverwaltung und lassen sie sich über den Versicherungsschutz während der Zeit ohne obligatorische Versicherungspflicht beraten.

Können die Beiträge von den Steuern in Abzug gebracht werden?

Bei den geleisteten Zahlungen handelt es sich um Beiträge in die zweite Säule. Diese können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Gemäss Steuerpraxis werden während einer reinen Risikoversicherung für zwei Jahre solche Abzüge toleriert. Daher muss damit gerechnet werden, dass ab dem zweiten Jahr der Steuerabzug nicht mehr gewährt wird.

Dieses Informationsblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht. Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern (PKLK).

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

Abendweg 1, 6000 Luzern 6
T 041 419 48 30 / F 041 419 48 49

E-Mail: pkverwaltung@lukath.ch

Auszug aus dem Reglement der Pensionskasse der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern (vom 25. August 2015 / in Kraft seit 01. Januar 2016)

§ 5 / Freiwillige Risikoversicherung

¹ Der Versicherte kann die Risikoversicherung nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung durch einen Vertrag mit der Kasse für längstens drei Jahre weiterführen.

² Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

- a. Das bei der Beendigung der obligatorischen Versicherung bestehende Altersguthaben bleibt bei der Kasse und wird verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften;
- b. Der Versicherte bezahlt für die freiwillige Risikoversicherung die Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten gemäss § 38 Abs. 1 b + c;
- c. Die versicherte Besoldung wird zwischen der Kasse und dem Versicherten vereinbart. Sie entspricht höchstens der versicherten Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht;
- d. Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinn von § 13 Abs. 1 gilt der Betrag, welcher der Berechnung der vereinbarten versicherten Besoldung zugrunde liegt.

³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Risikoversicherung:

- a. bei Erreichen des Rentenalters;
- b. mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit;
- c. wenn der Versicherte bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung erneut der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht.

⁴ Bei der Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht. Wird der Versicherte bei der Kasse wieder obligatorisch versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.